

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Landschaft Werdenberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bataillons-Wundärzten, die Besoldung der Cavallerie und Artillerie, und die allfällige Ernennung eines Chefs der letztern betreffen, würden zu nochmaliger Prüfung und Abfassung eines gutäcklichen Besindens, der Commission zugewiesen, und derselben auch überlassen, wenn Armatur oder Munition in grösserer Anzahl auf das Land verlangt wird, nach Beschaffenheit der Umstände dem Zeugamt Verhaltungsbefehle zu ertheilen.

Da verschiedene Mitglieder auf die Zurückkruzung der in den jüngsten Tagen ausgewanderten Personen, unter denen sich besonders einige vormalige erste Regierungsglieder befinden, drangen, und sich über Maassregeln, die auf den Weigerungsfall ergriffen werden müssen, erklärten, so ward einer Commission, die aus den Bürgern Hirzel, Landis, Schellenberg, Ehrenspurger, Rahn, Billeter, Diezinger und Neillstab besteht, die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes übertragen, hauptsächlich in Rücksicht auf die beyden Fragen: ob und wie ertstens eine allfällige Aufforderung zur Rückkehr an die abwesenden Stadtbürger zu erlassen seyn möchte? und demnach, was für Bestimmungen in Zukunft zur Verwahrung gegen den Verdacht der Auswanderung zu treffen seyn möchten?

Es wurde angemessen gefunden, daß die Regierungsveränderung, welche durch die Resignation der bisherigen, und die Erklärung der Landesversammlung zur einsweiligen provisorischen neuen Regierung hier erfolgt ist, den sämtlichen Ständen und Orten der Eidgenossenschaft mitgetheilt werden solle.

Der über die innere Organisation der Versammlung niedergesetzten Commission, ward der B. Wyß zugegeben, und ihr aufgetragen, sich hauptsächlich auch darüber zu berathschlagen, wie durch Errichtung einiger bestimmten Comite's der Gang der Geschäfte erleichtert und befördert werden könne.

L u z e r n.

Am 14ten Merz versammelten sich die Volksrepräsentanten, die bis dahin verschiedenen Sitzungen der provisorischen Regierung beygewohnt hatten, zum erstenmal von derselben getrennt.

Sie ernannten in dieser ersten Sitzung drey Comite's. Das erste soll die Weise zur Organisirung der Versammlung

selbst angeben; das zweyte die Art festsetzen: 1) wie man die provisorische Regierung anerkennen und bestätigen wolle; 2) wie bey wichtigen Ereignissen die Volksversammlung mit der provisorischen Regierung könne in Verbindung gebracht werden, um sich gemeinschaftlich mit ihr zu berathen; 3) soll es untersuchen, ob die Mitglieder der provisorischen Regierung, die zur Volksversammlung gewählt worden, an beyden Orten Sitz und Stimme haben können; das dritte Comite soll sein Gutachten geben, über eine Adresse an das Volk, in welcher demselben sein unstatthastes, misstrauenvolles Betragen gegen die Stadt, vor der Friedensepoché, vor Augen gelegt wird. Das luzernesche Landvolk, vorzüglich im Entlebuch, war nämlich, besonders nach dem Uebergang der drey Städte, Bern, Fryburg und Solothurn, aufs höchste erbittert, glaubte an ein verrätherisches Einverständniß der Stadt mit Frankreich, zu Unterjochung des Landes, hielt sich selbst von der Stadt Luzern an Frankreich verkauft, und drohte gegen Luzern zu ziehen. — Durch die Friedenszusicherungen, die der Canton Luzern von dem General Brune sowohl, als von dem Minister Talleyrand Perigord erhielt, die öffentlich bekannt gemacht und derentwegen am 11ten Merz ein feyerliches Te Deum laudamus im ganzen Land verordnet ward, ist die furchtbare Gährung bestäigt worden.

L a n d s c h a f t W e r d e n b e r g.

Auf die im neunten und zehnten Stück des Republikaners angezeigten Supplicationsabressen, erhielten die zu ihrer Ueberbringung Abgeordneten dieser Landschaft, von dem Stande Glarus die mündliche Antwort: daß es ihnen mit der Erlangung der Freyheit und Unabhängigkeit wohl kaum fehlen werde; daß sie aber noch zuvor wegen den, der Höhe in Glarus eigenthümlichen Gütern in der Landschaft Werdenberg, in nähere Unterhandlungen eintreten und mäßigere Bedingungen als die schon vorgeschlagenen eingehen müsten.

Die Landschaft erließ hierauf unterm 16ten Februar folgende Rückantwort an die Räthe und Landlente des Standes Glarus.

„Befremdet müssen wir von unsren zurückgekommenen Abgeordneten vernehmen, daß uns von Ihnen zwar die Freyheit und Unabhängigkeit zugedacht seye, aber daß

Sie uns mit keiner Antwort begünstigen werden, bis und so lange wir mit Vollmacht verschene Abgeordnete zu Ihnen gesandt haben, die über eint und andere Gegenstände, und vorzüglich wegen hiesigen, zur Regierung gehörigen Gütern, mit Ihnen durch Tractate ins Reine gekommen seyen."

„Hängt die Ertheilung der Freyheit und Unabhängigkeit mit den hiesigen, zur Regierung gehörigen Gütern unzertrennlich zusammen, so können wir nicht einsehen, um was wir uns noch in Tractate einzulassen hätten, wenn Sie uns jene zu ertheilen gedenken.“

„Sind aber die Einkünfte der Regierung, und die Regierung selbst, zwey separirte Gegenstände, so können wir wieder nicht einsehen, warum Sie uns die Freyheit und Unabhängigkeit durch eine kategorische Zusagung zurückhalten, (wenn Sie anders dieselbe uns ertheilen wollen.) Jenes wird unter diesen Umständen nicht durch dieses, (seye es gleich im Deinen oder nicht), aufgehoben werden.“

„Wir forderten Freyheit und Unabhängigkeit, mit Inbegriff alles dessen, was Ihnen der Kaufbrief von Werdenberg gegen uns einräumt, und wir hofften, Sie würden uns in Hinsicht auf Zeit und Umstände, und auf das von uns schon Genossene, ohne noch durch eine verkümmerte Aussage ertheilen, und sich durch eine edle Handlung noch am Schlusse Ihr rühmliches Andenken in unserm und unsrer Nachkommen Herzen verewigen.“

„Diese Forderung ist unsre Sache, und Sie können es uns nicht übel nehmen, wenn wir fühlten, daß Sie dieses so thun könnten. Können Sie es nicht, so ist es an Ihnen uns zu sagen, was und von was? Sie noch etwas zu fordern haben.“

„Das hiesige Volk will keine Abgeordnete mit unumschränkter Vollmacht ausrüsten, in einer so wichtigen Sache eigenmächtig zu handeln, über sogenannte oberkeitliche Güter, die in so verschiedene Rubriken zerfallen, wie Sie, hochwohlgeborene Herren! selbst wissen, als in Armengüter, Pfeundgüter, in geschenkte, fiskalische und solche, die, ohne Leibserben zu haben, in mehr als drei Jahrhunderten an die Regierung fielen, ehe und bevor es weiß, was an sie gefordert wird, eben so wenig, als ein hoher Rath in Glarus eigenmächtig uns die Freyheit und Unabhängigkeit ertheilen könnte.“

„Die Hauptfache unsrer Supplikation betrifft Freyheit

und Unabhängigkeit. Zögern Sie also nicht länger, uns diese Zusage zu ertheilen, wir bitten, wir beschwören Sie! Die Umstände dringen! Verkümmern Sie unsre gespannte Erwartung nicht noch durch Verzögerung mit kleinen Nebendingen, als mit in gegenwärtigen Zeiten abgenutzten Mitteln.“

„Immer werden Sie zu Ihrer Sache, die Ihnen Recht und Vernunft zusagt, gelangen. Glauben Sie, daß das Werdenberger Volk so wenig ein ungerechtes, als gefühlloses Volk ist, und daß es so weit entfernt ist, Jemand unrecht zu thun, als unrecht zu leiden. Die Belege unsers Verhaltens zeugen schon allzulauf nur diese Wahrheit: Wir sorgten während diesen Zeiten für den gebührenden Respect hoher und niederer Oberkeit, für Eigenthum und Personen, und Sie dürfen nie glauben, daß die Freyheit unsre Sitten verdrängen und Recht und Eigenthum verletzen werde.“

„Wir erwarten also auf Gegenwärtiges die förmliche Zusage, daß wir ein freyes und unabhängiges Volk seyen.“

Über die Nothwendigkeit eines Munizipal-Rath's für die Stadt Zürich.

Ich bin ein Freund von Freyheit und Gleichheit; aber ich bin kein Freund der Anarchie. — Anarchie entsteht nicht nur, wenn keine Gesetze da sind, oder wenn die vorhandenen nicht beobachtet werden, sondern die gefährlichste Art von Anarchie ist vielleicht die, wenn gar keine administrative und ausübende Gewalt vorhanden ist. — Ist dies aber nicht gerade der Fall, worinn sich die Stadt Zürich befindet, seitdem die alte provisorische Regierung, welche nicht nur Landes-, sondern überdies noch zugleich Stadt-Regierung war, und diez füglich auch seyn konnte, da sie ausschliessend aus Bürgern bestand, aufgehoben ist? — Stelle man sich irgend ein Ereigniß vor, das die geringste Verfügung nothwendig macht, wer soll dieselbe treffen? Doch nicht die Landessversammlung, die ohnehin nur allzuof in ihren äusserst wichtigen Verrichtungen, welche die Wohlfahrt und das Glück des ganzen Landes betreffen, unterbrochen wird? Sollen die Stadtbürger nicht vielmehr gleiche Rechte mit den Landbürgern haben, und thren Munizipal- oder Gemeinde-Rath, nach eben der Auleitung, die den